Änderungsantrag Nr. 3,

vorgelegt von Herrn Markmann: zu den Besonderen Bemerkungen betreffend Artikel 12 ist folgender Text hinzuzufügen:

„Darüber hinaus ist der Ausschuß der Ansicht, daß die Festlegung der gemeinsamen Modalitäten für das Weltgewinnsystem im Sinne des Artikels 12 Ziffern 2 und 3 und insbesondere eine Besteuerung nach diesem System erst nach einer Harmonisierung der in den Mitgliedstaaten angewendeten Körperschaftssteuersätze und -systeme erfolgen darf."

Begründung

Gemäß Artikel 12 Ziffer 2 soll im Fall des Weltgewinnsystems ausschließlich die Muttergesellschaft besteuert werden. Diese Besteuerung soll gemäß Artikel 12 Ziffer 3 Buchstabe a) nach dem Recht des Sitzstaats der Muttergesellschaft erfolgen. Eine solche Regelung stellt einen erheblichen Anreiz zur Sitzverlagerung von Muttergesellschaften in die Mitgliedstaaten mit dem jeweils niedrigsten Körperschaftssteuersatz dar. Wie schwerwiegend dieser Anreiz wäre, zeigt die Tatsache, daß der Körperschaftssteuersatz einerseits z. B. in Italien einheitlich nur 15 v.H. der Erträge plus 0,75 v.H. auf das Vermögen und in Belgien nur zwischen 25 v.H. und 35 v.H. der Erträge beträgt. Andererseits beträgt z. B. in der Bundesrepublik der Körperschaftssteuersatz 51 v.H. der Erträge für einbehaltene und 15 v.H. für ausgeschüttete Gewinne. Daneben gilt noch eine Vermögenssteuer von 1 v.H. des Vermögens. Auch Frankreich würde bei einem Körperschaftssteuersatz von grundsätzlich 50 v.H. der Erträge erheblich unter Sitzverlagerungen zu leiden haben. Unter *diesen* Voraussetzungen ist die Anwendung des Systems des Weltgewinns gemäß Artikel 12 völlig unannehmbar.

Dieser Änderungsantrag wurde mit 39 Nein-Stimmen bei 32 Ja-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.

ANHÖRUNG DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten

A. BITTE UM STELLUNGNAHME

Der Rat hat auf seiner 60. Tagung am 17. und 18. Februar 1969 beschlossen, den Wirtschafts- und Sozialausschuß gemäß Artikel 100 Absatz 2 des Vertrages zur Gründung der EWG zu dem eingangs genannten Vorschlag anzuhören.

Die Bitte um Stellungnahme wurde dem Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialausschusses vom Präsidenten des Rates mit Schreiben vom 18. Februar 1969 übermittelt.

B. TEXT, ZU DEM EINE STELLUNGNAHME ERBETEN WORDEN WAR

Der Text, zu dem eine Stellungnahme erbeten worden war, ist im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 39 vom 22. März 1969, S. 7, veröffentlicht worden.

C. STELLUNGNAHME DES WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß hat auf seiner 79. Tagung am 25. und 26. Juni 1969 in Brüssel seine Stellungnahme zu dem oben in Abschnitt B genannten Text mit 44 Stimmen der 79 anwesenden oder vertretenen Mitglieder bei 20 Gegenstimmen und 15 Stimmenthaltungen angenommen.

Diese Stellungnahme lautet wie folgt:

DER WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS —

gestützt auf das Schreiben des Präsidenten des Ministerrats vom 18. Februar 1969, mit welchem der Wirtschafts- und Sozialausschuß um Stellungnahme zu dem „Vorschlag einer Richtlinie des Rates über das gemeinsame Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten" gebeten wurde,

gestützt auf Artikel 100 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Entscheidung des Ausschußpräsidiums vom 25. Februar 1969, die fachliche Gruppe für Wirtschaftsfragen mit der Ausarbeitung einer Stellungnahme und eines Berichtes zu beauftragen,

gestützt auf die Niederschrift über die Arbeiten der fachlichen Gruppe für Wirtschaftsfragen betreffend die Schaffung einer europäischen Handelsgesellschaft,

gestützt auf den vom Berichterstatter, Herrn Aschoff, vorgelegten Bericht,

gestützt auf die Beratungen während seiner 79. Plenartagung am 25. und 26. Juni 1969,

in Erwägung der Tatsache, daß die Einführung eines gemeinsamen Steuersystems für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten dazu beiträgt, die steuerlichen Hemmnisse zu beseitigen, die bis jetzt Verflechtungen zwischen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten entgegenstehen;

in Erwägung, daß die steuerlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit den Bemühungen um die Schaffung der europäischen Handelsgesellschaft und um die Harmonisierung des Gesellschaftsrechts gesehen werden müssen, da die Unternehmen der Gemeinschaft nur dann zu einer den Erfordernissen des Weltmarkts entsprechenden Größe gelangen können, wenn auf allen drei Gebieten gleichzeitig Fortschritte gemacht werden;

in Erwägung, daß mit diesem Vorschlag die steuerlichen Voraussetzungen geschaffen werden sollen, die die wirtschaftliche Verflechtung der europäischen Unternehmen, die rechtlich selbständig bleiben wollen, ermöglichen bzw. erleichtern;

in Erwägung, daß durch das gemeinsame Steuersystem in erster Linie vermieden werden muß, daß ein von einer Tochtergesellschaft erzielter und bei ihr bereits besteuerter Gewinn bei der Muttergesellschaft noch einmal der Körperschaftssteuer unterliegt;

in Erwägung, daß die von der Tochtergesellschaft an die Muttergesellschaft ausgeschütteten Gewinne außer in Sonderfällen vom Quellenabzug befreit werden sollen;

in Erwägung, daß die vorgeschlagene Regelung durch die den Unternehmen gewährte Möglichkeit ergänzt werden muß, für das System des konsolidierten Gewinns zu optieren.

in Erwägung, daß der Richtlinienvorschlag darauf abzielt, das Prinzip der Steuerneutralität zu gewährleisten und jede Doppelbesteuerung zu vermeiden;

in Erwägung, daß durch die enge Verflechtung der Unternehmen der Mitgliedstaaten die europäische Integration gefördert wird —

GIBT FOLGENDE STELLUNGNAHME AB:

Der Wirtschafts- und Sozialausschuß erklärt sich vorbehaltlich folgender Bemerkungen mit dem Richtlinienvorschlag einverstanden:

I. Allgemeine Bemerkungen

1. Hinsichtlich der Terminologie „Mutter- und Tochtergesellschaft" stellt die Kommission in ihren Erläuterungen zu Artikel 3 ausdrücklich fest, daß es sich um eine spezifische Definition für die Zielsetzung dieser Richtlinie handelt, d.h. zur ausschließlichen Anwendung der darin vorgesehenen Steuerbestimmungen, die in keiner Weise für gemeinsame Definitionen bindend ist, welche im Handelsrecht insbesondere für die Konzernregelung aufzustellen sein werden. Um eventuelle Mißverständnisse zu vermeiden, schlägt der Ausschuß vor, statt von einem „gemeinsamen Steuersystem für Mutter- und Tochtergesellschaften in verschiedenen Mitgliedstaaten" von einem „gemeinsamen Steuersystem für die Gewinnausschüttung zwischen körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten" zu sprechen. Die Begriffe „Muttergesellschaft" und „Tochtergesellschaft" sind insbesondere dann nicht angebracht, wenn es sich um geringfügige Beteiligungen wie z.B. im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 a) zweite Einrückung handelt.

2. Der Ausschuß begrüßt das der Richtlinie zugrunde liegende Prinzip für die steuerliche Behandlung von Gewinnausschüttungen körperschaftssteuerpflichtiger Gesellschaften, wonach jeder Gewinn, der einmal der Körperschaftssteuer unterworfen wurde, nicht noch einmal dieser Steuer unterliegt, wenn er einer anderen körperschaftssteuerpflichtigen Gesellschaft zufließt. Dieses Prinzip des „non bis in idem", das im belgischen Steuersystem 100prozentig verwirklicht ist, kommt in der Richtlinie nicht voll zum Tragen. Der Ausschuß ist jedoch der Ansicht, daß es bei der gemeinschaftlichen Regelung in erster Linie darauf ankommt, die Doppelbesteuerung bei Beteiligung von wirtschaftlichem Gewicht zu vermeiden.

3. Der Ausschuß weist mit großem Nachdruck darauf hin, daß die folgenden ordnungspolitischen Probleme gleichzeitig mit einer eventuellen Verabschiedung des Richtlinienentwurfs durch den Ministerrat befriedigend gelöst werden müßten:

— die genaue Definition des Begriffs der marktbeherrschenden Stellung der Unternehmen;

— die Möglichkeit einer stärkeren Förderung von Konzentrationsbemühungen der mittleren und kleinen Unternehmen, was auch im Interesse der Gesamtwirtschaft läge;

— eine Garantie dafür, daß bei allen Fusions- und Konzentrationsvorgängen die sozialen und wirtschaftlichen Interessen und Rechte der Arbeitnehmer gewahrt werden; außerdem sind die Arbeitnehmer und ihre Gewerkschaften über alle Vorgänge und insbesondere über deren wirtschaftliche und soziale Konsequenzen rechtzeitig zu informieren und zu konsultieren.

4. Der Ausschuß ist der Ansicht, daß durch die Einführung eines gemeinsamen Steuersystems für Mutter- und Tochtergesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten eventuell Wettbewerbsverzerrungen gegenüber gleichartigen Vorgängen auf nationaler Ebene auftreten können. Aus diesem Grund regt er an, daß die Kommission eine Empfehlung an die Regierungen der Mitgliedstaaten richtet, um diese zu veranlassen, ihre nationalen Steuergesetzgebungen an das gemeinsame Steuersystem anzupassen, zumindest wenn sie ungünstiger sind als das gemeinsame Steuersystem.

5. Angesichts der Tatsache, daß die Richtlinie nur körperschaftssteuerpflichtige Gesellschaften betrifft, schlägt der Ausschuß vor zu prüfen, ob ihr Anwendungsbereich nicht auch auf Personengesellschaften ausgedehnt werden könnte, um auch diesen Unternehmen die Möglichkeit zu grenzüberschreitenden Konzentrationsbewegungen zu geben.

II. Besondere Bemerkungen

Artikel 2

Die Anführung der italienischen Körperschaftssteuer ist dahingehend zu berichtigen, daß die Worte „e ricchezza mobile cat. B" angefügt werden.

Artikel 3

Nach Auffassung des Ausschusses sollte klargestellt werden, daß unter Absatz 1 Buchstabe a) auch die Beteiligung an einer Gesellschaft fällt, wenn diese Beteiligung im Betriebsvermögen einer Betriebsstätte in einem anderen Mitgliedstaat gehalten wird.

Artikel 4

Der Ausschuß schlägt vor, Artikel 4 Absatz 2 durch folgenden Halbsatz zu ergänzen:

„... unter der Voraussetzung, daß die Verwaltungsaufwendungen von ihrem steuerpflichtigen Gewinn abgezogen werden können."

Artikel 7

Der Ausschuß ist davon überzeugt, daß für die Gemeinschaft die Festlegung des Prinzips des konsolidierten Gewinns zum gegenwärtigen Zeitpunkt eine wesentliche Bedeutung hat, da die Unternehmen in einigen Mitgliedstaaten schon die Möglichkeit haben, für dieses System zu optieren. Er möchte jedoch klarstellen, daß es sich dabei lediglich um eine steuerliche Regelung handelt, die nicht mit der Problematik konsolidierter Bilanzen zusammenhängt. Allerdings fragt er sich, ob es zweckmäßig ist, schon jetzt in dieser Richtlinie das allgemeine Prinzip des konsolidierten Gewinns festzulegen, wenn die Modalitäten seiner Anwendung erst später vom Rat durch einstimmigen Beschluß festgesetzt werden. Der Ausschuß regt an zu prüfen, ob man in Absatz 3 das Wort „einstimmig" nicht streichen sollte, da die Einigung über ein Prinzip dann überflüssig ist, wenn die Festlegung der Anwendungsmodalitäten und damit die Durchführung des Prinzips selbst am Widerstand eines Mitgliedstaats scheitern kann.

Der Ausschuß regt außerdem an, ob man nicht die nach den Gewinnermittlungsvorschriften des Sitzstaats der Tochtergesellschaft festgestellten Betriebsergebnisse für die Gewinnermittlung der Muttergesellschaft übernehmen könnte, damit eine zweite Bilanzaufstellung nach den Vorschriften des Sitzstaats der Muttergesellschaft vermieden wird.

Diese Möglichkeit dürfte zumindest für solche Tochtergesellschaften in Frage kommen, die in einem Mitgliedstaat der Gemeinschaft ansässig sind, da die Gewinnermittlungsvorschriften der Mitgliedstaaten nicht sehr stark voneinander abweichen.

Der Ausschuß ist sich der Tatsache bewußt, daß jede Festlegung eines bestimmten Prozentsatzes der Beteiligung problematisch ist. Er schlägt deshalb vor zu prüfen, ob man nicht auf jede Zahlenangabe verzichten und der vorgeschlagenen Regelung lediglich das Kriterium des „beherrschenden Einflusses" zugrunde legen sollte.

Geschehen zu Brüssel am 26. Juni 1969.

Der Präsident
des Wirtschafts- und Sozialausschusses

Mathias BERNS

ANHANG

zur Stellungnahme mit den auf der 79. Tagung abgelehnten Änderungsanträgen

Änderungsantrag Nr. 1,

vorgelegt von Herrn Markmann: unter Ziffer 3 der Allgemeinen Bemerkungen ist ein Unterabsatz folgenden Wortlauts anzufügen:

„— eine eindeutige Definition des Begriffs „marktbeherrschendes Unternehmen" und die Einführung einer generellen Genehmigungspflicht für Fusionen;".

Dieser Änderungsantrag wurde mit 42 Nein-Stimmen bei 38 Ja-Stimmen und 3 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 2,

vorgelegt von Herrn Markmann: unter Ziffer 3 der Allgemeinen Bemerkungen ist ein weiterer Unterabsatz mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„— eine möglichst weitgehende Beteiligung aller am Produktionsprozeß Beteiligten an den wirtschaftlichen Entscheidungen;".

Dieser Änderungsantrag wurde mit 42 Nein-Stimmen bei 41 Ja-Stimmen und 2 Stimmenthaltungen abgelehnt.

Änderungsantrag Nr. 3,

vorgelegt von Herrn Markmann:

a) zu Artikel 3 Absatz 1 Punkt a) erster Gedankenstrich der Besonderen Bemerkungen der Stellungnahme ist folgender Absatz hinzuzufügen:

„Der Ausschuß ist der Ansicht, daß die mit 20 v.H. festgesetzte Mindestbeteiligung zu niedrig ist, und empfiehlt eine Erhöhung des Prozentsatzes auf 25 v.H."

Begründung

Die derzeitigen Mindestbeteiligungssätze in den Mitgliedstaaten schwanken. Während *Belgien* grundsätzlich *keine Mindestbeteiligung* fordert, genügt in *Frankreich* eine solche, von Sonderfällen abgesehen, von *10 v.H.* (oder Nominalhöhe von 10 Mill. ffrs). *Die Bundesrepublik, Luxemburg* und *die Niederlande* (hier unter bestimmten Voraussetzungen keine Mindestbeteiligung gefordert) verlangen eine Mindestbeteiligung von *25 v.H.* Schon mit Rücksicht auf die Lage in dieser Mehrzahl von Mitgliedstaaten erscheint es sinnvoll, die Mindestbeteiligung auf 25 v.H. festzulegen. Andernfalls würde diesen Staaten zugemutet, Beteiligungen zwischen 20 und 25 v.H. im zwischenstaatlichen EWG-Bereich steuerlich besserzustellen als im internen Bereich.

b) in den Allgemeinen Bemerkungen der Stellungnahme ist folgende Änderung zu Artikel 3 Absatz 1 Punkt a) zweiter Gedankenstrich der vorgeschlagenen Richtlinie anzuregen:

„— Jede der Gesetzgebung eines Mitgliedstaats unterliegende Gesellschaft, die auf Grund der Einbringung von Unternehmensteilen einen Anteil von *wenigstens* 25 *v.H.* am Gesellschaftskapital eines der Gesetzgebung eines anderen Mitgliedstaats unterliegenden Unternehmens besitzt."

Begründung

Der Wortlaut des Vorschlags der Kommission zu diesem Punkt steht im Zusammenhang mit Artikel 10 der Fusionsrichtlinie, wonach bereits der *Erhalt* der Gesellschaftsanteile für die Einbringung von Unternehmensteilen *in erheblichem Maße steuerbegünstigt* werden soll (indem die Anteile ohne steuerliche Auswirkung mit dem wirklichen, d. h. höheren Wert, als dem vorherigen Buchwert des übertragenen Teilbetriebs entsprechen würde, angesetzt werden dürfen). Darüber hinaus auch für die *laufende Dividendenbesteuerung* weniger strenge Anforderungen an die Mindestbeteiligung wie bei sonstigen internationalen Gesellschaftsverflechtungen zu stellen, muß Widerspruch hervorrufen. Die unterschiedliche Behandlung für die laufenden Dividenden auf die abweichende Entstehungsursache der Beteiligung zu stützen, ist steuersystematisch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung schwerlich zu rechtfertigen.

Dieser doppelte Änderungsantrag wurde mit 50 Nein-Stimmen bei 33 Ja-Stimmen und 9 Stimmenthaltungen abgelehnt.